

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: Geschäftsbereich 2
Fachbereich: 4
Bearbeitet von: Frau Körper

Siegen,
13.11.2006

Beratungsfolge Ausschüsse – Rat

öffentlich

nicht öffentlich

Ausschuss für Schul- und Bildungswesen	28.11.2006 ,TOP 6
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006
Rat	13.12.2006

Kurzbezeichnung:

Mitwirkung des Schulträgers bei der Bestellung der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung;

Festlegung der Zuständigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen legt die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Belange des Schulträgers im Mitwirkungsverfahren bei der Bestellung der Schulleitung und deren Stellvertretung gemäß Ziffer II Punkt 3 der Vorlage fest.

Sachverhalt / Begründung:

I. Ausgangssituation

Das Verfahren für die Besetzung von Stellen der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung wird durch die Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2006 neu geregelt.

Das Verfahren bezüglich der Besetzung von Stellen der Schulleitung richtet sich nach § 61 Schulgesetz.

Zum Verfahren für stellvertretende Schulleitungen heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs: „Die Neuregelung (des § 61) gilt wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes noch nicht für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter.“

Für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitungen gilt wie für die Besetzung der Lehrerstellen § 57 Schulgesetz.

Hiernach sind die Schulträger in diesem Besetzungsverfahren nicht mehr zu beteiligen. Gleiches gilt für die Beteiligung der Schulkonferenzen.

Im Stellenbesetzungsverfahren der stellvertretenden Schulleitung an der Gemeinschaftsgrundschule Gilbergschule hat die Bezirksregierung in einem Schreiben an die Leiter/in der Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Gilbergschule folgendes mitgeteilt:

„Gleichwohl verkenne ich nicht, dass – auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit der Schulen – ein verstärktes Beteiligungsinteresse der Schulträger wie auch der Schulkonferenz bei Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleiter/innen besteht.

Vor diesem Hintergrund möchte ich in der erweiterten Schulkonferenz einschließlich Vertreter des Schulträgers (zu vgl. § 61 Abs. 2, Sätze 2 und 3 SchulG) das Recht einräumen, die Bewerberin, die von mir für die Besetzung der stellvertretenden Schulleiterstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben. Ich weise allerdings darauf hin, dass das Auswahlverfahren ausschließlich bei mir verbleibt.“

II. Mitwirkungsrechte des Schulträgers

1. Gesetzliche Regelung

§ 61 Schulgesetz legt folgendes Beteiligungs- bzw. Mitwirkungsverfahren für den Schulträger fest:

Gemäß Abs. 1 schreibt die Obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt.

Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung zugrunde liegen.

Nach Abs. 2 wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Nach Abs. 3 ist gewählt, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt.

Nach Abs. 4 holt die Obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 6 Wochen mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden

Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Nach Abs. 5 ernennt die Obere Schulaufsichtsbehörde die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Abs. 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die Obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Nach Abs. 6 erfolgt die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine 2. Amtsperiode von 5 Jahren oder auf Lebenszeit gemäß § 25 b Landesbeamtengesetz durch die Schulkonferenz; eine Stellenausschreibung findet in diesen Fällen nicht statt. Die Absätze 2 bis 4 des § 61 Schulgesetz sind entsprechend anzuwenden.

2. Mitwirkungsrechte

Nach dieser gesetzlichen Neuregelung reduzieren sich die Beteiligungs- bzw. Mitwirkungsrechte des Schulträgers auf folgende Sachverhalte:

1. Der Schulträger muss wie auch die Schulkonferenz der beabsichtigten Stellenausschreibung zustimmen.
(§ 61 Abs. 1 SchulG)
2. Für die Wahl der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen durch die Schulkonferenz entsendet der Schulträger ein stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz. Bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers können beratend teilnehmen.
(§ 61 Abs. 2 SchulG)
3. Die Obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein.
Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 6 Wochen mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern.

3. Wahrnehmung der Belange des Schulträgers

Zu diesen drei Beteiligungsschritten sind für den Schulträger Stadt Siegen die Zuständigkeiten festzulegen.

Hierbei sollte die jeweilige Qualität der Mitwirkungsrechte und die Praktikabilität berücksichtigt werden.

Der Vorschlag zur Festlegung der Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse orientiert sich an der in der Vergangenheit praktizierten Regelung im Rahmen der Besetzungsverfahren für Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen.

1. Die Entscheidung im Hinblick auf die Zustimmung zur Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters trifft der/die zuständige Beigeordnete und in Vertretung der/die zuständige Fachbereichsleiter/in.
2. Stimmberechtigtes Mitglied in der Schulkonferenz ist der/die zuständige Fachbereichsleiter/in bzw. in deren Vertretung der/die zuständige Leiter/in der Abteilung Schulverwaltung. In besonderen Ausnahmefällen kann sich der/die zuständige Bei-

geordnete die Teilnahme an der Schulkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied vorbehalten.

Der/die zuständige Beigeordnete entscheidet im Einzelfall ob und welche Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers über das stimmberechtigte Mitglied hinaus beratend an der Schulkonferenz teilnehmen.

3. Die Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber trifft der Ausschuss für Schul- und Bildungswesen des Rates der Stadt Siegen entsprechend der bisherigen Zuständigkeit durch Hauptsatzung.
4. Im Hinblick auf die aktuelle Vorgehensweise der Bezirksregierung, den Schulkonferenzen auch bei der Besetzung der Stellen der stellvertretenden Schulleitungen ein Recht einzuräumen, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Auswahlentscheidung abzugeben, finden analog die vorgeschlagenen Regelungen zum Besetzungsverfahren der Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen

JA

NEIN

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einnahmen	Abstimmung mit dem Kämmerer <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da HH-Mittel im HH-Jahr zur Verfügung stehen.
---------------------------	-----------------------	--------------------------	---------------------------------------	---

Veranschlagung

<input type="checkbox"/> im VermH	<input type="checkbox"/> im VerwH	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA, mit	Haushaltsstelle
-----------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------	-----------------

In Vertretung


Mues
Stadtrat